

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 188. Sitzung am 5. Juni 2009 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz –BUAG):

Zu Z 11 (§ 23):

Durch das Einsichtnahmerecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse in Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, die Zahlungen aus dem Arbeitsverhältnis an den Arbeitnehmer verfolgen lassen, sollen nach den Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 des Entwurfes die tatsächlichen Geldflüsse an die Arbeitnehmer nachvollzogen werden.

§ 1 Abs. 2 DSG 2000 sieht vor, dass, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Weder aus § 23 Abs. 2 des Entwurfes noch aus den Erläuterungen ist ersichtlich, welche konkreten Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen für den in diesen Bestimmungen genannten Zweck relevant sind. Daher ist auch fraglich, ob es sich hierbei um das gelindeste, zum Ziel führende Mittel handelt bzw. die Einsichtnahme verhältnismäßig ist. Es sollte daher in Abs. 2 genauer konkretisiert werden, in welche Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu dem dort genannten Zweck Einsicht genommen werden darf.

Zu Z 12 (§ 23a):

Im Hinblick auf das in § 23a Abs. 3 normierte Einsichtnahmerecht ist weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Erläuterungen erkennbar, welche konkreten Unterlagen „erforderlich“ sind. Auch § 23a Abs. 3 sollte daher hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen konkretisiert werden.

Zu Z 18 (§ 29a):

Aus dem Wortlaut des § 29a geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse berechtigt werden soll, das ihr vom Arbeitnehmer bekanntgegebene Konto auch dem Arbeitgeber bekannt zu geben. Dass damit – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – für den Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, mit dem Arbeitnehmer die Überweisung der Lohnzahlung auf dieses Konto zu vereinbaren, erscheint in diesem Zusammenhang nicht schlüssig. Die Übermittlung der Daten des Bankkontos an den Arbeitgeber sollte daher nur nach Erteilung der Zustimmung des Arbeitnehmers gemäß § 4 Z 14 DSG 2000 erfolgen.

Zu Z 19 und Z 20 (§ 31 Abs 2 und 3):

Bei der in § 31 Abs. 2 nunmehr vorgesehenen Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Erbringung von Zuschlägen, erforderlich ist, ist nicht ersichtlich, weshalb neben der bereits in der geltenden Fassung vorgesehenen Einsichtnahmerechte in das Firmenbuch, das Grundbuch und auch das Zentrale Gewerbeverzeichnis nun auch zusätzlich noch auf das Zentrale Melderegister (und damit auf die Meldedaten) zugegriffen werden soll. Dieses ist im Umfang des § 16 Abs. 1 MeldeG ohnehin ein öffentliches Register. Wenn nur die ohnehin für jedermann zugänglichen Daten abgefragt werden sollen, bedarf es somit keiner besonderen Anordnung. Wenn aber – wie es nach dem derzeitigen Wortlaut offenbar beabsichtigt ist – auch darüber hinaus gehende Abfragen getätigt werden sollen, so ist die Verhältnismäßigkeit nicht belegt. Im Übrigen sollte zumindest der potentielle Betroffenenkreis von solchen Abfragen eingeschränkt werden.

Der Datenschutzrat regt an, dass hinsichtlich des Zentralen Melderegisters von der Möglichkeit des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes Gebrauch gemacht wird, da diese Gesetzesbestimmung ohnedies den Intentionen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse entspricht und keine Verknüpfungsanfragen geplant sind.

Für die Einsichtnahme in die von der IEF-Service GmbH zur Prüfung der beantragten Leistungen geführten Datenbank sowie in die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmer (KIAB) geführten Datenbank wird als Zweck in § 31 Abs. 3 nur allgemein ausgeführt, dass die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Einsichtnahme im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt ist und nach den Erläuterungen Synergieeffekte genutzt werden sollen. Es sollte in Abs. 3 leg. cit. konkret festgelegt werden, zu welchem Zweck die Einsichtnahme in die in dieser Bestimmung aufgezählten Datenarten erforderlich ist und nach welchen Suchkriterien die in Abs. 3 genannten Datenbanken durchsucht werden dürfen.

10 .Juni 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt